

Stadtratssitzung vom 23. März 2023

**Postulat P 35/2022****Postulat betreffend Bootsplatzverordnung**

Fraktion SVP, Fraktion glp/EVP/EDU, Fraktion Die Mitte sowie Barbara Lehmann Rickli (FDP), Mark van Wijk (FDP) und Claude Schlapbach (FDP) vom 27. Oktober 2022; Beantwortung

**Wortlaut des Postulates**

Der Gemeinderat wird um Prüfung gebeten, Artikel 12 der Bootsplatzverordnung (BPV) wie folgt anzupassen:

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen;
- b. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, welche über einen Schiffsliegeplatz in einem anderen Kanton verfügen;
- c. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
- d. Ferienhausbesitzer/-innen und Ferienwohnungsbesitzer/-innen in der Gemeinde Thun sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Verwaltungskreises Thun;
- e. Übrige Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern;
- f. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone.

<sup>2</sup> Innerhalb der Zuteilungsordnung teilt das ABS neue oder freigewordene Wasserplätze nach den Kriterien

- a. Bootsmasse sowie
  - b. ununterbrochene Dauer des Wartelisteneintrags
- zu.

**Begründung**

Die Mehrzahl der am Thunersee gelegenen Gemeinden kennt bei der Zuteilung der Bootsplätze eine Einwohnerbevorzugung. Es gibt gute Gründe, dies in Thun auch zu tun:

1. Werden die Hafeninfrastrukturen mit Geldern der Thuner Steuerzahlenden unterhalten;
2. können nicht in der Gemeinde Thun Ansässige, die auf dem Thunersee einen Schiffsliegeplatz begehren, auf das Angebot des Kantons Bern, der ebenfalls Schiffsliegeplätze vermietet, zurückgreifen.

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

Grundlage für die Bewirtschaftung der Bootsliegeplätze im Eigentum der Stadt Thun ist die Bootsplatzverordnung (BPV; SSG 767.22). Diese regelt neben allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 und 2), Zuständigkeit und Mietverhältnis (Art. 3 bis 10) und der Mietzinse (Anhang) auch die Vergabe- und Zuteilungsordnung (Art. 11 bis 15). Die BPV wurde 2017 bis 2019 erarbeitet und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Bezüglich Vergabe- und Zuteilungsordnung enthält die BPV Aussagen zur Warteliste (Art. 11), zur Zuteilung (Art. 12), zum Ausschluss (Art. 13), zur Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung (Art. 14) sowie zur Übertragung des Mietverhältnisses (Art. 15). Einheimische Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzer werden dahingehend bevorzugt, dass nicht in Thun wohnhafte Personen einen Zuschlag von 50 Prozent auf den Mietzinsen bezahlen. Ein Blick auf die aktuell laufenden Mietverträge zeigt, dass rund drei Viertel der Mieterinnen und Mieter in Thun, Gwatt oder der nahen Umgebung wohnhaft sind (PLZ 3600 bis 3646). Auch die Warteliste beinhaltet mehr als zwei Drittel in Thun und Umgebung wohnhafte Personen.

Eine ausschliessliche Vergabe von Bootsplätzen an nur in der Gemeinde wohnhafte Personen ist sowohl in Thun wie auch in anderen Seegemeinden nicht vorgesehen. Diverse Gemeinden rund um den Thuner- und Brienzersee kennen jedoch eine Privilegierung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit der Vergabe von Bootsliegeplätzen. Auch der Kanton sieht für die in seinem Eigentum stehenden Schiffs- und Bootsliegeplätze eine Privilegierung der Kantonsbewohnerinnen und Kantonsbewohner vor und weist Interessierten, welche ausserhalb des Kantons Bern wohnen, in der Zuteilung hintere Plätze zu.

Eine für die Zukunft wichtige Frage stellt sich daher bezüglich des Umgangs mit den bisherigen Mieterinnen und Mietern. Der privatrechtliche Mietvertrag für Wasser- und Trockenplätze wird in der Regel unbefristet abgeschlossen, kann jedoch mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden (Art. 6 Abs. 1 BPV). Der Gemeinderat sieht bei einer allfälligen Einführung einer neuen Zuteilungsordnung jedoch keinen wichtigen Grund für eine Kündigung. Es wäre mit dem Vertrauensgrundsatz und dem Gedanken der Rechtsbeständigkeit schwer vereinbar, wenn allen nicht in Thun wohnhaften Mieterinnen und Mietern nach Inkrafttreten einer neuen Zuteilungsordnung gekündigt würde, wenn sie ihren mietvertraglichen Verpflichtungen bisher nachgekommen sind.

Für den Gemeinderat gibt es gute Gründe, dass eine Verordnung, die erst am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt worden ist, aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bereits wieder revidiert wird. Wenn der Stadtrat eine solche Revision aber will, ist der Gemeinderat bereit, bei einer Annahme des Postulates eine Zuteilungsordnung einzuführen. Für den Gemeinderat kommt aber nicht in Frage, dass bestehende Mietverträge kurzfristig gekündigt werden.

Da das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Berichterstattung bereits geprüft worden ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

## **Antrag**

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.



Thun, 8. Februar 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

Beilage  
Bootsplatzverordnung